

Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(*Beschwerdeführer*)

gegen

die ...

(*Beschwerdegegnerin*)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer 1.300,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer buchte ein Ticket für den Flug ... (Flug-Nr.) von T. nach F. am
- Das aufgegebene Gepäck wurde nicht nach F. befördert und konnte auch bis heute nicht ausfindig gemacht werden. Während der Wartezeit habe er Ersatzeinkäufe getätigt.
- Der Beschwerdeführer machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin bestätigte den Eingang des Schreibens, setzte sich jedoch inhaltlich nicht mit der Beschwerde auseinander.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er fordert 2.000,00 EUR. Der Beschwerdeführer listet folgende Gegenstände auf, die sich im Gepäck befanden:
 - Kleidung/Schuhe (etwa 2.106,00 EUR, Kaufdaten: 2014 bis 2021) und
 - Sonstiges, etwa 1.736,00 EUR (u.a. drei Brillen insgesamt 1.181,00 EUR, Trolley 250,00 EUR - 2014).

Auch bei Anrufen beim Gepäckservice des Flughafens F. sei er nur vertröstet worden. Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle teilt der Beschwerdeführer mit, den Koffer nach wie vor nicht erhalten zu haben. Er übermittelt einige Quittungen zu den fehlenden Gegenständen und beziffert und belegt Ersatzanschaffungen in Höhe von 755,19 EUR. Der Beschwerdeführer kann nicht nachvollziehen, warum er keine Antworten von der Beschwerdegegnerin bekommen hat. Er ärgere sich darüber mehr als über den Verlust als solchen. Auch eine Entschuldigung habe er nach so langer Zeit erwartet.

- Im Schlichtungsverfahren macht die Beschwerdegegnerin keine Angaben.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch die Gepäckunregelmäßigkeit verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten sowie einem finanziellen Schaden führte. Insbesondere dürften der Verlust des persönlichen Eigentums und das Beschaffen von Ersatz äußerlich gewesen sein. Die langwierige Kommunikation mit die Beschwerdegegnerin enttäuschte den Beschwerdeführer. Er hätte sich Unterstützung und eine zügige Kompensation des ihm entstandenen Schadens von der Beschwerdegegnerin gewünscht.
- Bei Verlust von Reisegepäck besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, Art. 17 Abs. 2 S. 1 Montrealer Übereinkommen („MÜ“). Der Verlust des aufgegebenen Gepäcks ereignete sich im Rahmen der Durchführung des Fluges nach F. Der eingereichten Inhaltsliste ist ein beziffelter Gesamtbetrag von etwa 3.842,00 EUR für die im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstücks zu entnehmen.
- Hinsichtlich der geltend gemachten Mehrkosten für Ersatzeinkäufe ist ebenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz denkbar, Art. 17 Abs. 2 S. 1 MÜ.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Luftfrachtführer haftet für den Verlust von Reisegepäck nur bis zu einem Betrag von 1.288,00 SZR pro Person, Art. 22 Abs. 2 MÜ. Dies entspricht umgerechnet 1.638,26 EUR (Quelle: xe.com, Stand: ...). Der Beschwerdeführer macht für die verlorenen Gegenstände etwa 3.842,00 EUR und für die Ersatzeinkäufe weitere Kosten von 755,19 EUR geltend. Es ergibt sich demnach eine Gesamtforderung von etwa 4.597,00 EUR, welche den Haftungshöchstbetrag übersteigt.
- Hinsichtlich der Brillen ist zu beachten: Im Massenverkehr muss der Reisende stets mit der Möglichkeit des Verlusts von aufgegebenen Gepäck rechnen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.06.2012 - 16 U 66/12). Die Beschwerdegegnerin weist auf ihrer Website auf Folgendes hin:

„Bitte achten Sie [...] darauf, dass Sie Ihre persönlichen Gegenstände wie Wertsachen und Medikamente mit in die Kabine nehmen. Auch Geräte wie Mobiltelefone und Tablets, Powerbanks oder E-Zigaretten, die Akkus und Batterien enthalten, dürfen nicht im aufgegebenen Gepäck befördert werden.“

(Quelle: ... (Website Fluggesellschaft), zuletzt abgerufen am ...).

Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend zu verstehen. Angesichts des in der Regel geringen Gewichts und Platzes, den Brillen benötigen, erscheint die Unterbringung im persönlichen Gewahrsam bzw. im kontrollierbaren Handgepäck zumutbar. Befördert der Beschwerdeführer diese – wie vorliegend – dennoch im aufgegebenen Gepäck, fällt dies jedenfalls auch in seine Risikosphäre. Demnach kann ein Mitverschulden des Beschwerdeführers nach Art. 20 S. 2 MÜ nicht ausgeschlossen werden. Dieses wirkt sich auch auf etwaige Ersatzanschaffungen aus.

- Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des verlorenen Gepäcks ist aufgrund des zeitlichen Wertverlusts jedenfalls nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Die verlorenen Gegenstände wurden hier in einem Zeitraum zwischen den Jahren 2014 und 2021 erworben. Bei den bezifferten Kaufpreisen dürfte es sich überwiegend um sog. Circaangaben handeln. Der Beschwerdeführer kann nur teilweise Quittungen vorweisen. Diese sind nach den Bestimmungen des MÜ zwar nicht zwingend, die Vorlage solcher Belege dient jedoch dem Zweck, die Angaben nachvollziehbar und glaubhaft zu machen. Es erscheint nicht ohne Weiteres lebensnah, Rechnungen für alle Anschaffungen aus der Vergangenheit aufzubewahren. Zudem sind Rechnungen auch kein zwingender Nachweis dafür, dass sich die Gegenstände in dem Gepäck befunden haben. Der Beschwerdeführer trägt zumindest in einem gerichtlichen Verfahren die Darlegungs- und Beweislast für die Schadenshöhe. Eine genaue Bestimmung des Zeitwerts ist schon aufgrund des Verlusts der Gegenstände nicht möglich. Ein pauschaler Abschlag erscheint demnach angemessen.
- Bei einem Ausgleich der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wie insbesondere Kleidung, ist ein Abschlag vom Wert der neu erworbenen Artikel vorzunehmen. Würde der Beschwerdeführer unter Einbehaltung der Ersatzanschaffungen die gesamten Kosten erstattet bekommen und daneben

einen Ausgleich für die verlorenen Gegenstände erhalten, wäre er im schadensrechtlichen Sinne bereichert. Sinn und Zweck des Schadensersatzes für einen Gepäckverlust nach dem MÜ ist aber nicht die Besserstellung, sondern ein Ausgleich der erlittenen Nachteile.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Schadensersatzanspruch einerseits, Haftungshöchstgrenze, Mitverschulden sowie Zeitwert andererseits) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 1.300,00 EUR. Dies entspricht fast 40 Prozent der für die fehlenden Gegenstände bezifferten Kaufpreise (ohne Brillen) sowie der belegten Ersatzeinkäufe. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Gepäckverlust	
Anzahl Reisende	1
Empfehlung	Zahlung
Betrag	1.300,00 EUR

3

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens ...

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin